

VERBANDSORDNUNG

Wasserverband Wendland-Höhbeck

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBL. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBL. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck am 20. 2024 folgende Verbandsordnung erlassen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und die Samtgemeinde Gartow.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserverband Wendland-Höhbeck. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Samtgemeinde Gartow im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Verband kann angrenzende Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (2) Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers nach § 96 NWG zu beseitigen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder statthaft wäre.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für die Vertretung der kommunalen Körperschaft wählbar sein.
- (2) Jedes Mitglied entsendet pro Mitgliedsgemeinde eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Zur Vereinfachung des Stimmabgabeverfahrens werden als Stimmführer die Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Mitglieder bestellt.
- (4) Die Stellvertretung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in und des an seine/ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Mitgliedssamtgemeinden gebildet.
- (6) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung und Änderungen der Satzungen
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
3. die Wahl ihrer/s Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters
4. die Geschäftsführung und die Regelung der Stellvertretung
5. die Bestimmung einer anderen Person i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Vertretung (der Rat) beschließt, soweit nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen werden
7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von über 10.000 €.
8. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V oder TVöD
9. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte, sofern sie nicht bereits im Wirtschaftsplan festgelegt sind, mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das

Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
b) 2.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich und finden halbjährlich (zweimal im Jahr) statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind über die ortsübliche Tageszeitung bekannt zu machen.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Verbandsmitglieder können gegen die Beschlüsse der Verbandsversammlung Einspruch einlegen, dieser hat schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu erfolgen. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst wird.
- (8) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden, dem/der Verbandsgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlungsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreterinnen und die Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (3) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 1. die Vorbereitungen der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 3. die Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Bei Aufträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu:
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen.
 - b) 2.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen
 4. im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften unterhalb der Vergütungsgruppe, die der Verbandsversammlung vorbehalten ist, unter Einbeziehung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 5. die Unterrichtung der/des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 6. Weisungen der Aufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist
 7. Einspruch einzulegen für den Fall, dass der/die Verbandsgeschäftsführer/in einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (5) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.
- (6) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Die allgemeine Vertretung des/der Verbandsgeschäftsführers/in nach § 15 Abs. 1 Satz 5 NKG wird durch den/die stellvertretende/n Verbandsgeschäftsführer/in dauerhaft wahrgenommen. Die Bestellung des/der allgemeinen Vertreter/in erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung festzusetzen.

§ 11 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl bezogen auf die Aufgabe.

§ 12 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

(1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

§ 13 Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 14 verteilt.

(2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger beziehungsweise den Mitgliedern zu übernehmen.

(3) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

(4) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte und der Schulden ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

(5) Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, Schulden und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 14 Beitritt neuer Mitglieder und der Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigem Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.

(2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Verbandsversammlung.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 16 entsprechend.

(5) Der Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder bewirkt, dass § 1 der Verbandsordnung zu ändern ist.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.
- (2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes, die Entgeltregelungen und deren Änderungen werden nach den Regelungen der Hauptsatzung des jeweiligen Mitglieders bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung über die ortsübliche Tageszeitung bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Verbandes, während der Dienststunden, zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 16
Aufsicht

- (1) Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, welche Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft, sie ersetzt die Verbandsordnung des Wasserverbandes Höhbeck vom 25.11.2005, diese tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 19
Rechtsnachfolgeregelung

Der Wasserverband Wendland-Höhbeck wird zum 01.01.2025 Rechtsnachfolger des Wasserverbandes Höhbeck mit Betriebssitz in Lüchow (Wendland) und wird unter der bisherigen Steuernummer weitergeführt. Rechtlich geht der Wasser-Verband-Wendland in dem vorgenannten Zweckverband auf.

Lüchow, den 20. 2024

Max Mustermann
Verbandsvorsitzender

Max Mustermann
Verbandsgeschäftsführer